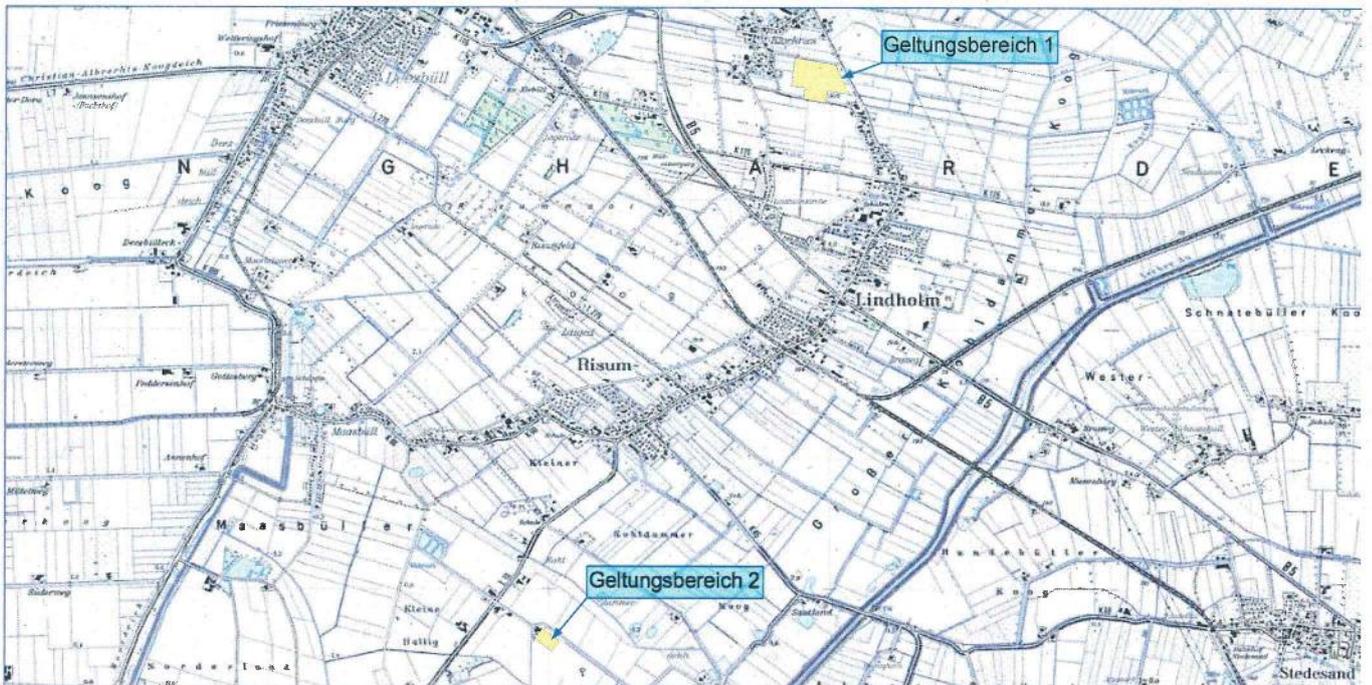


---

# Gemeinde Risum-Lindholm

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans

### Begründung



Auftraggeber: Gemeinde Risum-Lindholm  
Kreis Nordfriesland

Planung:

**effplan.**

Brunk & Ohmsen  
Große Straße 54  
24855 Jübek  
Tel.: 0 46 25 / 18 13 503  
Mail: info@effplan.de

Stand: abschließender Beschluss  
Januar 2018/  
genehmigt April 2018

---

## Inhaltsverzeichnis

### STÄDTEBAULICHE BELANGE

1	<b>Zusammenfassung</b> .....	2
2	<b>Beschreibung und Erfordernis der Planung</b> .....	2
3	<b>Räumlicher Geltungsbereich</b> .....	3
4	<b>Verfahren, Rechtsgrundlage</b> .....	4
5	<b>Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung</b> .....	5
6	<b>Planungsgrundsätze der Gemeinde</b> .....	5
7	<b>Ziele, Zwecke der Planaufstellung</b> .....	5
8	<b>Wesentliche Auswirkungen der Planung</b> .....	6
9	<b>Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung</b> .....	6

### UMWELTBERICHT

10	<b>Einleitung</b> .....	8
10.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	8
10.2	Planungen und Darstellungen.....	9
10.3	Flächenbedarf, Bodenbilanz.....	9
10.4	Ziele des Umweltschutzes in Fachplanungen.....	9
10.4.1	Berücksichtigung der Biogasanlagen als Störfallbetriebe.....	10
11	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b> .....	10
11.1	Derzeitiger Umweltzustand.....	10
11.2	Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden.....	11
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich.....	12
11.4	Planungsalternative und Nullvariante.....	14
12	<b>Zusätzliche Angaben</b> .....	14
12.1	Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken.....	14
12.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	14
12.3	Zusammenfassung des Umweltberichts.....	15

## STÄDTEBAULICHE BELANGE

### 1 Zusammenfassung

Es sollen zwei Bauvorhaben in 2 Teilbereichen der 2. Flächennutzungsplanänderung (F-Planänderung) städtebaulich behandelt werden.

Zwei bestehende Biogasanlagen werden durch ihre geplanten Erweiterungen ihre Privilegierung verlieren. Die Gemeinde möchte ihre Standorte durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung städtebaulich absichern.

Der Betreiber einer dritten Biogasanlage, die bereits in der 1. Änderung des F-Planes als solche dargestellt wurde, möchte die Zweckbestimmung „Biogas“ entsprechend seiner tatsächlichen Betriebstätigkeiten (Optimierung der Gärresteverwertung) erweitern.

Der noch in der ersten Offenlegung enthaltene 3. Teilgeltungsbereich eines bestehenden Gewerbebetriebes wird nun nicht mehr dargestellt:

Die Gemeinde kommt zu dem Schluss, dass der F-Plan erforderliche Umweltbelange ausreichend berücksichtigt und umweltbezogene Auswirkungen gering bleiben bzw. ausgleichbar sind.

### 2 Beschreibung und Erfordernis der Planung

#### Geltungsbereich 1 (Biogasanlagen in Klockries)

Je eine Biogasanlage wurde an diesem Standort als privilegierte Anlage zweier eigenständiger Betriebe nach BImSchG genehmigt. Die z.Z. bestehende, genehmigte Leistung der beiden Biogasanlagen von je 500 kW elektr. Leistung musste auf Grund einer effizienteren Betriebsweise erhöht werden (Steigerung der Gasausbeute pro Tonne Subtrat). Die vorliegende Planung ist erforderlich geworden um die beiden Anlagenstandorte langfristig an ihrem Standort planungsrechtlich zu sichern und über das geordnete Bauleitverfahren nachbarschaftsrechtliche Belange zufriedenstellend abarbeiten zu können.

Die Fläche zwischen den beiden bebauten Bereichen soll für Biogasanlagenerweiterungen und zugeordnete Lager- und Betriebsgebäude genutzt werden. Der westliche Bereich, in Richtung der Wohnbebauung zu Klockries, ist für weitere, offene Lagerflächen (Biomasse-Subtrat) vorgesehen. Die letzten 25 m entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze sind für den Ausgleich (Schutzpflanzungen gegenüber des Ortsteils) vorgesehen.

Die produzierte Wärme wird für Stallungen und von den 6 eigenen Wohneinheiten genutzt und in ein vorhandenes Nahwärmenetz für die nahen Ortsteile Klockries mit ca. 32 Hausanschlüssen und das nördliche Lindholm mit ca. 40 Hausanschlüssen eingespeist (Anschluss der Schule und des Kindertagesstätte in Lindholm).

#### Geltungsbereich 2 (Biogasanlage und Gärresteverwertung im Herrenkoog)

Die vorhandene Biogasanlage leistet 2010 700 kWh und wird von der „Naturkraft Herrenkoog GmbH & Co KG“ betrieben, die neben dem Betrieb der Biogasanlage ihr Betriebskonzept auf die Planung, Optimierung, Montage und Verwaltung von Biogasanlagen und Düngemittelproduktion aus Gärresten ausgeweitet hat. Die Bauleitplanung schafft durch eine Änderung der Zweckbestimmung die planungsrechtliche Voraussetzung dafür, dass die entsprechenden An-

träge nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Genehmigungsfähigkeit erlangen können.

Im Winter 2008/2009 lief dort ein vom ehemaligen staatlichen Umweltamt genehmigter Probebetrieb zur Gärresteaufbereitung in Wirtschaftsdünger durch Trocknung. Hierdurch kann einerseits die Abwärme der Biogasanlage besser ausgenutzt werden und andererseits ist das Endprodukt gut lagerfähig, einfach zu handhaben und während der gesamten Vegetationsperiode auszubringen.

Der in diesem Bauleitverfahren der 2. F-Planänderung bis 2010 dargestellte Teilgeltungsbereich 3 wird nun nicht mehr dargestellt. Die Gemeinde sieht für die dort ansässigen Betriebe kein Planerfordernis mehr. Der gültige F-Plan stellt diese Flächen als Gewerbefläche ohne besondere Zweckbestimmung dar. Entsprechend ruht das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 16 für diesen Teilbereich. Planungen, die eine Bauleitplanung bedürfen sind der Gemeinde z.Z. nicht bekannt.

### 3 Räumlicher Geltungsbereich

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst zwei Teilgeltungsbereiche (siehe Kartenausschnitte unter Kapitel 10 Umweltbericht):

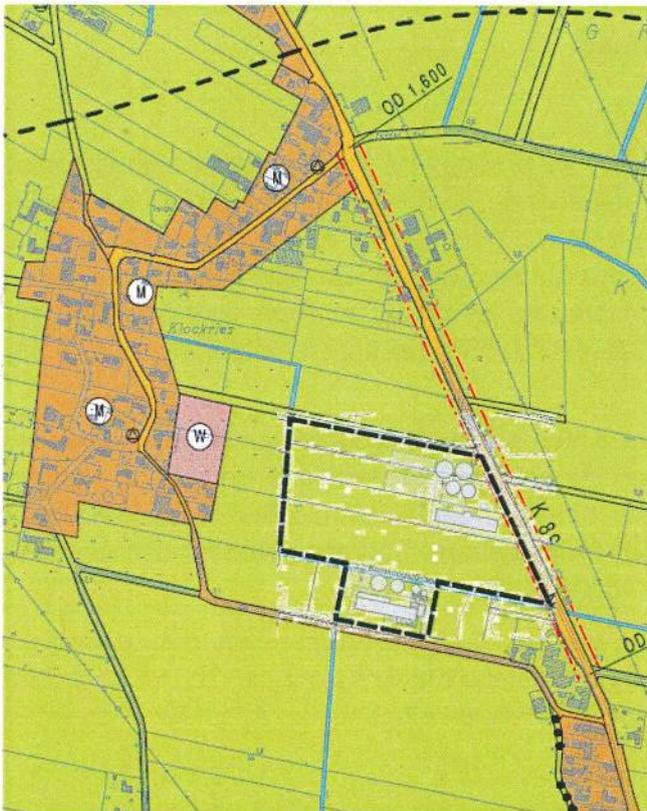


Abb. 1: Geltungsbereich 1 (Biogas) zwischen den Ortsteilen Klockries und Lindholm an der K89

Teilgeltungsbereich 1 (Sonderbaufläche Biogas) liegt unmittelbar westlich der K89 zwischen den Ortsteilen Lindholm und Klockries und hat eine Größe von ca. 7 ha.



Abb. 2: Geltungsbereich 2 (Biogas) Herrenkoog, südöstlich der L10 (Ausschnitt aus der 1. Änderung des F-Plans)

Teilgeltungsbereich 2 (Sonderbaufläche Biogas und Gärresteverwertung) liegt ca. 1,6 km südlich vom Ortsteil Risum im Kohldammer Koog, südöstlich der L 10, angelehnt an einen landwirtschaftlichen Betrieb am Türkeiswäi.

Der Geltungsbereich ist flächenidentisch mit dem Geltungsbereich des 3. Teilgeltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 2005 und hat eine Fläche von ca. 2,5 ha.

#### 4 Verfahren, Rechtsgrundlage

Die Gemeindevertretung Risum-Lindholm hat beschlossen, eine 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Sinne § 5 BauGB vorzunehmen. Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt.

##### wesentliche Verfahrensschritte:

- Unterrichtung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB März 2009
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB 25.06.2009
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belangen nach § 4 Abs. 2 BauGB Sept./Okt. 2009
- öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Sept./Okt. 2009
- abschließender Beschluss 17.12.2009
- Rücknahme des Genehmigungsantrages insbesondere auf Grund von Formfehlern Februar 2010
- erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der TöB nach § 3 und § 214 BauGB August/September 2017

In der vorliegenden Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans dargelegt. Auch wird aus ihr die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bauplanerischen relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert werden. Um bei der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach den Prinzipien der Eingriffsregelung verfahren, die im § 1 a BauGB Eingang gefunden haben, und die das Land Schleswig-Holstein im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" näher konkretisiert hat.

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgte entsprechend den Vorgaben des BNatSchG als Grundlage für die gemeindliche Abwägung über die Flächennutzungsplanänderung. Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu ermitteln und nach Möglichkeit umzusetzen. Dies gilt insbesondere für den Klimaschutz, Bodenschutz, Wasserschutz und die landschaftsgerechte Gestaltung der Anlage sowie für den Schutz und die Entwicklung vorhandener Lebensräume. Zum Artenschutz erfolgte eine Prüfung, ob im § 42 BNatSchG formulierte Verbote berührt werden. Die erforderlichen Ausgleichsflächen sollen nach Möglichkeit im Geltungsbereich der Bauleitpläne entwickelt werden.

Die Eingriffsregelung ist Bestandteil der 2. F-Planänderung. Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen sind in die hier formulierten Darstellungen übernommen worden und erlangen damit Rechtsverbindlichkeit.

Der Umweltbericht ist als eigenständiger Teil (siehe Kap. 9) Bestandteil dieser Begründung.

Die vorliegende Begründung gehört im Sinne des § 5 Abs. 5 BauGB zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Risum-Lindholm.

## 5 Interkommunale Abstimmung, übergeordnete und kommunale Planung

Betroffene benachbarte Gemeinden wurden über die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 (1) BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abstimmung mit ihren Belangen aufgefordert. Es wurden weder Bedenken noch Hinweise mitgeteilt.

Ziele der Raumordnung, sowie der Landesplanung als auch der Regionalplanung stehen den Vorhaben nicht entgegen.

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde stellt den 1. Teilgeltungsbereich noch als landwirtschaftliche Flächen ohne Maßnahmen für den Naturschutz dar. Die von der Gemeinde getroffene Entscheidung von den Darstellungen im Landschaftsplan für die Teilflächen 1 abzuweichen, sind zulässig, da Ziele des Naturschutzes auf diesen Teilflächen nicht formuliert und daher auch nicht erheblich beeinträchtigt werden. Aussagen über Vermeidung und Ausgleich von möglichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht getroffen.

## 6 Planungsgrundsätze der Gemeinde

Die derzeitige Planung stimmt mit den in § 1 (5) und (6) BauGB genannten Grundsätzen überein und entspricht einerseits den von der Gemeinde bisher getroffenen energiepolitischen Planungsgrundsätzen, regenerative Energieformen zu fördern und andererseits den Bemühungen der Gemeinde, bestehende Gewerbebetriebe bei ihren Bemühungen zu unterstützen, standortsichernde Entwicklungsmaßnahmen voranzutreiben.

## 7 Ziele, Zwecke der Planaufstellung

Die Gemeinde möchte mit der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

- ▶ eine im aktuellen F-Plan als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche im Ortsteil Klockries, die mit zwei Biogasanlagen bebaut ist und als privilegierte Anlagen im Außenbereich nach Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) genehmigt wurden, auch zukünftig auf diesem Standort planungsrechtlich absichern. Durch eine optimierte Betriebsführung ist die Aufstellung eines weiteren Motors möglich geworden. Diese Leistungssteigerung würde zum Verlust des rechtlichen Status einer privilegierten Anlage und ihrer Betriebsgenehmigung führen.
- ▶ eine bestehende und bebaute Sonderbaufläche „Biogas“ im Ortsteil Risum, auf der eine Biogasanlage, die nach Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) genehmigt wurde, umwidmen in eine Sonderbaufläche „Biogas und Gärresteverwertung“, um den tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten besser gerecht zu werden und auch zukünftig an diesem Standort Nutzungen planungsrechtlich abzusichern, die nicht betriebsbedingt ausschließlich und unmittelbar mit der Biogasanlage verbunden sind.  
Das beratende, damalige Staatliche Umweltamt Schleswig riet auf Grund dessen zu einer Änderung der Zweckbestimmung.

Ein weiteres Ziel der Planaufstellung ist es, einerseits den o.g. Planungsgrundsätzen zu entsprechen und andererseits den Flächennutzungsplan in seiner Darstellung als entscheidende Informationsquelle für Bürger, Verwaltung und Politik auf dem neuesten Stand zu halten.

## 8 Wesentliche Auswirkungen der Planung

### Geltungsbereich 1 (Biogasanlage Klockries)

Städtebaulich kommt es zu einer Arrondierung zweier, bisher auch räumlich getrennter Wirtschaftsbetriebe, die die Gemeinde grundsätzlich positiv bewertet. Wesentliche Auswirkungen für die Umwelt wird es nicht geben.

Die geplanten baulichen Erweiterungen der bestehenden Biogasanlagen führen zu folgenden allgemeinen Auswirkungen:

- Das Landschaftsbild verändert sich. Die Gemeinde Risum-Lindholm sieht in der Maßnahme insgesamt keine größere Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes als bisher, da die Anlagen nun durch die Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche landschaftsgerecht eingegrünt werden.
- Durch die Baumaßnahmen kommt es zur Teil- und Vollversiegelung von Flächen. Durch die Bereitstellung der rechtlich vorgeschriebenen Ausgleichsfläche im Zuge der Anträge nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) können diese Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.
- Die Verkehrsbelastung zum Betriebsstandort wird lokal durch Substratanlieferung und Gärresteabtransport zunehmen, in der Summe durch die Nähe der Anbauflächen zur Anlage gleich bleiben.

### Teilgeltungsbereich 2 (Biogas und Gärresteverwertung)

Es sind z.Z. keine baulichen Änderungen geplant, die über den derzeitigen genehmigten Betrieb nach BImSchG hinausgehen.

Wesentliche Auswirkungen der Änderung der Zweckbestimmung für das bestehende Sondergebiet sind in erster Linie innerbetrieblicher Art. Wesentliche Auswirkungen für die Umwelt und auf die städtebaulichen Belange wird es nicht geben.

## 9 Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr – Flensburg  
Der Geltungsbereich 1 befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaften. Es ist eine anbaufreie Zone von 15 m vom befestigten Fahrbahnrand der K89 einzuhalten. Zur Erschließung dürfen nur vorhandene Zufahrten zur K89 genutzt werden. Nutzungsrechtliche Änderungen der Zufahrten sind gebühren- und genehmigungspflichtig.
- Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel  
Von den Verbandsvorflutern ist ein Räumstreifen von 5 m von Büschen, Bäumen und Bebauung freizuhalten.  
Grundsätzlich darf satzungsgemäß (siehe [www.deichbauamt.de](http://www.deichbauamt.de)) nur unbelastetes Wasser un-mittelbar und mittelbar in die Hauptverbands- und Verbandsgräben sowie deren Verrohrungen eingeleitet werden und im Bedarfsfalle bei Neueinleitungen oder Änderungen an den bestehenden Anlagen ist dafür eine Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Nordfriesland einzuholen.

- Archäologisches Landesamt

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hier gem. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

## UMWELTBERICHT

### 10 Einleitung

#### 10.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

##### Teilgeltungsbereich 1 (Biogas)

Es handelt sich hier um ackerbaulich genutzte Flächen, auf der in den letzten Jahren 2 Biogasanlagen mit Substratlagerern und Stallungen erstellt wurden.



Abb. 3: Geltungsbereich 1 (Biogas) zwischen den Ortsteilen Klockries und Lindholm an der K89 mit Fotostandorten

Die Biogasanlagen wurden als privilegierte Anlagen zweier unterschiedlicher Betreiber nach BImSchG genehmigt. Die z.Z. bestehende, genehmigte Leistung der beiden Biogasanlagen von je 500 kW elektr. Leistung wurde auf Grund einer effizienteren Betriebsweise erhöht (Steigerung der Gasausbeute pro Tonne Substrat). Es werden Substrate auf ca. 250 ha ( 10.000-11.000 t) eigener Flächen und Pachtflächen angebaut, von denen 98% näher als 4 km zu den Biogasanlagen liegen. Substrate von ca. 250 ha werden durch Vertragsbetriebe geliefert und von ca. 250 ha auf dem Markt zugekauft. Nach den

Vorstellungen der Planung 2010 sollte die Fläche zwischen den beiden bebauten Bereichen für Biogasanlagenerweiterungen und zugeordnete Lager- und Betriebsgebäude genutzt werden. Der westliche Bereich, in Richtung der Wohnbebauung zu Klockries, ist für weitere, offene Lagerflächen (Biomasse-Substrat) vorgesehen. Die letzten 25 m entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze sind für den Ausgleich (Schutzpflanzungen gegenüber des Ortsteils) vorgesehen.

Die produzierte Wärme wird für Stallungen und die 6 eigenen Wohneinheiten genutzt und in ein teils vorhandenes bzw geplantes Nahwärmenetz für die nahen Ortsteile Klockries mit ca. 32 Hausanschlüssen und das nördliche Lindholm mit ca. 40 Hausanschlüssen eingespeist (Anschluss der Schule in Lindholm).

##### Teilgeltungsbereich 2 (Biogas und Gärresteverwertung)

Die Biogasanlage leistete 2010 ca. 700 kWh und wird von der „Naturkraft Herrenkoog GmbH & Co KG“ betrieben, die ihr Betriebskonzept auf die Entwicklung, Montage, Konstruktion zur Optimierung von Biogasanlagen und die Nutzung regenerativer Energien und deren Betrieb ausgeweitet hat bzw. soweit dies



Abb. 4: Geltungsbereich 2 (Erneuerbare Energien und Gärresteverwertung) im Herrenkoog, südöstlich der L10 am Türkeiswäi mit Fotostandorten

noch nicht geschehen ist, ausweiten möchte. Im Winter 2008/2009 lief dort ein vom ehemaligen staatlichen Umweltamt genehmigter Probetrieb zur Gärresteaufbereitung in Wirtschaftsdünger durch Trocknung. Hierdurch kann einerseits die Abwärme der Biogasanlage besser ausgenutzt werden und andererseits ist das Endprodukt gut lagerfähig, einfach zu handhaben und während der gesamten Vegetationsperiode auszubringen.

## 10.2 Planungen und Darstellungen

### Geltungsbereich 1 (Biogas)

Die Grundnutzung „Landwirtschaft“ wird aufgehoben und in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogas“ dargestellt werden. Die z.Z. noch landwirtschaftlichen Flächen um die bestehenden Biogasanlagen werden in Richtung Westen (Klockries) von Bebauung frei bleiben und als Lagerflächen genutzt. Die bereits über die BImSch-Genehmigung festgelegten Ausgleichsflächen und ein Streifen von ca 20-30 m Breite an der Westseite wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, ...von Natur und Landschaft dargestellt.

### Geltungsbereich 2 (Biogas und Gärresteverwertung)

Die Zweckbestimmung „Biogas“ soll durch die weitergehende Zweckbestimmung „Biogas und Gärresteverwertung“ ersetzt werden. Zulässig sind alle Nutzungen, die einer Biogasanlage entsprechen und darüber hinaus der verfahrenstechnischen Optimierung dieser und der Produktion von Dünger aus der Gärresteweiterverarbeitung (Veredlung) dienlich sind.

## 10.3 Flächenbedarf, Bodenbilanz

### Geltungsbereich 1 (Biogas)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 8,4 ha. 50% der Fläche wird von den beiden bestehenden Biogasanlagen genutzt. Ca. 20% sind Ausgleichsfläche und der übrige Teil von ca. 2,5 ha bleibt für betriebliche Erweiterungen.

### Geltungsbereich 2 (Biogas und Gärresteverwertung)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 2,53 ha und ist flächenidentisch mit dem Teilgeltungsbereich 3 der 1. F-Planänderung der Gemeinde. Der Flächenbedarf für die betrieblichen Erweiterungen bleibt auf Grund der derzeitigen, schon bestehenden baulichen Ausnutzung der Fläche gering.

## 10.4 Ziele des Umweltschutzes in Fachplanungen

Für die Teilgeltungsbereiche 1 und 2 werden in folgenden Gesetzen und Fachplänen keine konkreten und relevanten Umweltschutzziele genannt: im Landesraumordnungsplan, dem Regionalplan für den Planungsraum V, sowie im entsprechenden Landschaftsrahmenplan, in der kommunalen Landschaftsplanung, in der FFH-RL und der Vogelschutz-RL, dem WHG.

Im BNatSchG sind insbesondere die §§ der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, entsprechend der Konkretisierung im LNatSchG.

#### 10.4.1 Berücksichtigung der Biogasanlagen als Störfallbetriebe

Biogasanlagen unterliegen bei besonderen Voraussetzungen der 12. BImSchV, der sog. Störfallverordnung. Laut mündlicher Rücksprache mit dem zuständigen LLUR trifft dies ausschließlich für die südliche Anlage im Teilgeltungsbereich 1 zu (Ute und Hans-Siegfried Oldsen GbR). Laut den Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG (KAS-18) und deren Arbeitshilfe KAS-32 sind zum Schutz von Menschen gewisse Achtungsabstände einzuhalten. Ein anderes Schutzgut als das des Menschen ist, wie weiter unten (im Umweltbericht) beschrieben, nicht betroffen. Zwischen dem am äußersten Rand der Biogasanlage gelegenen Gasbehälter und der nächsten, westlich gelegenen Wohnbebauung am „Oldsen Wai“, wird ein Abstand von ca. 270 m eingehalten. Damit ist der in der KAS-32 genannte Achtungsabstand von 200 m eingehalten und auf eine weitere, tiefergehende Untersuchung des Einzelfalls kann verzichtet werden.“

### 11 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

#### 11.1 Derzeitiger Umweltzustand

##### Geltungsbereich 1 (Biogas)

Abb. 5: Foto von Norden, der K89

Abb. 6: Bestehende Ausgleichspflanzung Nordseite

Abb. 7: Bestehende Ausgleichspflanzung Westseite

Die verbliebene Fläche zwischen den beiden Biogasanlagen wird noch intensiv ackerbaulich genutzt. Sie ist als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Besondere Merkmale sind nicht erkennbar.

Geltungsbereich 2 (Biogas und Gärresteverwertung)**Abb. 8: Blick von Westen, der L10, auf den Hof und die Biogasanlage**

Die Biogasanlage wird seit einigen Jahren betrieben. Das Betriebsgelände wirkt aufgeräumt ohne besondere, schützenswerte Umweltmerkmale. Die Bestandsflächen haben keinen naturschutzrechtlichen Status und weisen keinen naturraumtypischen Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften auf.

**Abb. 9: Blick von Norden, vom Türkeswäi****11.2 Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden**

Bei Umsetzung der Planung können sich erhebliche Auswirkungen auf folgende Schutzgüter (Umweltmerkmale) ergeben:

Geltungsbereich 1 (Biogas)Mensch. Immissionen, Landschaftsbild

- auf das gewohnte Bild der Landschaft
- auf die Wohnqualität der umliegenden Wohnbebauung

Tiere und Pflanzen

- auf die gewachsene Struktur der Lebensgemeinschaften und -stätten

### Boden und Wasser

- auf den hohen Anteil nicht überdachten und unversiegelten Bodens
- auf die Bodenstruktur
- und den gleichmäßigen Wasserabfluss

### Klima und Luft

- auf das Kleinklima  
Die möglichen Beeinträchtigungen werden im Zuge des weiteren Verfahrens beschrieben und bewertet werden. Erhebliche Auswirkungen auf andere Umweltmerkmale sind nicht erkennbar.

### Geltungsbereich 2 (Biogas und Gärresteverwertung)

#### Mensch, Immissionen, Landschaftsbild

- Es sind gegenüber der derzeitigen Nutzung keine Veränderungen erkennbar.

#### Tiere und Pflanzen

- die vorhandene, sich an die betrieblichen Strukturen angepassten Lebensgemeinschaften und -stätten werden sich nur unwesentlich ändern

### Boden und Wasser

- bei baulichen Veränderungen auf die Bodenstruktur, soweit diese noch unbebaut ist

### Klima und Luft

- keine Veränderungen erkennbar

## **11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

### Geltungsbereich 1 (Biogas)

- Mensch und Immissionen, Landschaftsbild  
Die Erstellung weiterer Anlagenteile für die Biogasanlage auf dieser Fläche wird einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten. Das Zusammenwachsen der beiden Biogasanlagen wird zu einer baulichen, städtebaulich durchaus erwünschten, Verdichtung führen. Die optimierte Betriebsführung wird zu einer Leistungssteigerung führen, ohne dass sich an den gegenwärtigen Massenströmen (insb. dem Transport der Zuschlagstoffe wie Mais, Getreide, Grasschnitt) wesentliche Verschiebungen ergeben.  
Zwecks Abschirmung zur Bebauung im Ortsteil Klockries werden, bzw wurden bereits, im Westen und Norden Anpflanzungen in unterschiedlicher Breite vorgenommen. An den Ver-

bandsgewässern bleibt ein Räumstreifen von 5m Breite als Grünland liegen.  
Laut der Genehmigung nach BImSchG sind keine Geruchsbelästigungen zu erwarten

- Tiere und Pflanzen, Artenschutzrechtliche Bewertung, biologische Vielfalt,  
Die bislang intensiv genutzte Ackerfläche wird einerseits mit einheimischen Büschen und Sträuchern bepflanzt (Westseite), andererseits als Lagerfläche für Zuschlagssubstrate genutzt und mit Betriebsgebäuden überbaut werden. Im Verhältnis zu der doch sehr beschränkten Artenausstattung eines Ackers hat sich die faunistische Artenvielfalt durch die Zunahme an heterogener Florastruktur ebenfalls verbessert.  
Erhebliche Beeinträchtigungen durch die in Umsetzung befindliche Optimierung und spätere Erweiterung der Biogasanlagen und deren Betrieb sowohl auf geschützte bzw. besonders geschützte Tiere und Pflanzen, als auch auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
- Boden und Wasser  
Mit den geplanten Baumaßnahmen sind Bodenversiegelungen verbunden, die durch eine Herausnahme von Ackerflächen aus ihrer Nutzung und die Umgestaltung in ungenutzte Bodenflächen ausgeglichen werden. Diese Ausgleichsfläche befindet sich im Westen des Geltungsbereiches und hat eine Breite von 25 m. Diese wurde im B-Plan 19 festgesetzt und konkretisiert. Die Fläche ist als Ökokonto bei der UNB anerkannt und dient zu Teilen den Verfahren nach BImSchG für die Biogasanlage und der Eingriffskompensierung für den B Plan 19.
- Klima und Luft  
Auswirkungen auf das Kleinklima sind nicht erkennbar.
- Kultur- und Sachgüter  
Es sind keine Kultur und Sachgüter bekannt, die durch den erweiterten Betrieb der Biogasanlage beeinträchtigt werden könnten.
- Umgang mit Abfällen, Abwässern und sonstigen Schadstoffen  
Bei sachgemäßem Umgang mit benötigten Maschinen und Stoffen beim Bau und dem Betrieb der Biogasanlagen ist eine Gefährdung der Umwelt nicht zu erwarten.
- Wechselwirkungen  
Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Wirkungen auf die Schutzgüter, die deren Beeinträchtigungen verstärken könnten sind nicht ersichtlich.

#### Geltungsbereich 2 (Biogas und Gärresteverwertung)

Mit der Zweckbestimmungsänderung von „Biogas“ hin zu der differenzierter formulierten Zweckbestimmung „Biogas und Gärresteverwertung“ werden keine neuen Bauflächen dargestellt. Der Regelfall eines Eingriffs ist demnach nicht gegeben (Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, -Gemeinsamer Runderlass- Pkt. 2.1). Der Ausgleich für den Eingriff durch die bestehenden Anlagenteile wurde in den Verfahren nach BImSchG bzw. Baugenehmigungsverfahren bearbeitet (siehe 1. Änderung des F-Plans, dort der Geltungsbereich 3). Der Eingriff und der Ausgleich weiterer Vorhaben ist bereits oder wird zu gegebener Zeit in deren Genehmigungsverfahren bearbeitet.

## 11.4 Planungsalternative und Nullvariante

### Geltungsbereich 1 (Biogas)

Bei der im Bauleitverfahren vorgeschriebenen Standortprüfung stellte sich die Frage nach städtebaulichen Alternativen nicht mehr. Diese war durch die im BauGB verankerte Privilegierung von Biogasanlagen bis zu einer bestimmten Leistung bereits vorweggenommen. Zukünftig ist eine Verdichtung der bereits bestehenden, als privilegierte Anlagen errichteten Bebauung an diesem Standort städtebaulich und ökologisch (Nahwärmenetz!) sinnvoll und gegenüber einer Aufgabe des Standortes mit Verlagerung oder Neubau an einer anderen Stelle geradezu geboten.

Bei Unterlassung der Planung verlöre der Standort für die vorhandene Biogasanlage seine Genehmigung und bliebe ungenutzt. Dies gilt es durch die vorliegende Planung zu vermeiden. Einerseits stehen auf Grund der Größe der Lieferbetriebe ausreichend Flächen für den Substratanbau nahe der Anlage zur Verfügung und andererseits bestehen noch Potentiale in der Erweiterung der Nahwärmeversorgung.

### Geltungsbereich 2 (Biogas und Gärresteverwertung)

Das Betriebsgelände der vorhandenen Biogasanlage bietet genug Platz, die geplanten Optimierungs- und Entwicklungsvorgänge durchzuführen, ohne dass der Charakter der bestehenden Gesamtanlage verändert wird. Für die Naturkraft Herrenkoog GmbH besteht keine Alternative zu ihrem eigenen Standort.

## 12 Zusätzliche Angaben

### 12.1 Methodik der Umweltprüfung, Probleme, Kenntnislücken

Auf Grundlage der bestehenden Nutzung, bzw. des derzeitigen Planungsstandes der überplanten Flächen einerseits und den Planungsinhalten andererseits wurde versucht, die geplanten Vorhaben auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt hin zu bewerten. Hierzu wurde eine Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB (scoping) durchgeführt, Ergebnisse wurden in die Planung eingearbeitet. Zudem wurden übergeordnete und kommunale Planungen gesichtet und der aktuelle Bestand anhand von Ortsbegehungen erfasst. Im Zuge dieser wurde eine flächendeckende Biotop-/Nutzungstypenkartierung vorgenommen. Geschützte Biotope, sonstige schutzwürdige Bereiche und Landschaftsbestandteile und sonstige Landschaftselemente wurden aufgenommen und bewertet (allgemeine bzw. besondere Bedeutung für den Naturschutz). Auf dieser Grundlage wurde eine Potentialabschätzung bezüglich einer Gefährdung von Lebensstätten und Arten vorgenommen. Ergebnisse fließen in den Pkt. 10 „Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen“ ein.

Schwierigkeiten oder Probleme traten nicht auf. Kenntnislücken sind derzeit nicht erkennbar.

### 12.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen, die eine Überwachung bedürften, sind nach dem jetzigen Kenntnisstand nicht erkennbar.

### 12.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Nutzung in zwei Teilbereichen der Gemeinde soll an derzeitige Entwicklungen angepasst werden:

#### Teilbereich 1 (Biogas)

Eine im aktuellen F-Plan als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche im Ortsteil Klockries, die mit zwei Biogasanlagen bebaut ist, soll auch zukünftig auf diesem Standort planungsrechtlich absichert werden. Durch eine optimierte Betriebsführung ist die Aufstellung eines weiteren Motors möglich geworden. Diese Leistungssteigerung würde zum Verlust des rechtlichen Status einer privilegierten Anlage und ihrer Betriebsgenehmigung führen, so dass zur Sicherung des Standortes die vorliegende Planung durchgeführt wird.

Es wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Erhebliche Auswirkungen wurden nicht prognostiziert, auch deswegen, weil sich die baulichen Hauptkomponenten der Biogasanlagen bereits in Betrieb befinden. Neben den in den Genehmigungen enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen, die nun auch bauplanungsrechtlich dargestellt werden, wird auch eine Ökokontofläche dargestellt, die durch ihre bereits begonnene und weiter geplante Gehölzpflanzung eine landschaftsgerechte Einbindung der Gesamtanlage zur Bebauung nach Klockries darstellt.

Das Vorhaben ist betriebswirtschaftlich, ökologisch und städtebaulich eine sinnvolle Erweiterung zweier schon bestehender Biogasanlagen.

#### Teilbereich 2 (Biogas und Gärresteverwertung)

Der Betreiber einer Biogasanlage im Herrenkoog möchte zwecks Betriebssicherung auch nicht betriebsbedingte, unmittelbar mit der Biogasanlage verbundene Nutzungen im Bereich der Gärresteveredlung angesiedelte Nutzungen durchführen. Hierfür soll die Sonderbaufläche „Biogas“ in eine Sonderbaufläche „Biogas und Gärresteverwertung“ umgewidmet werden.

Es wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Erhebliche Auswirkungen wurden nicht prognostiziert, u.a. auch deswegen, weil alle Komponenten der Anlage bereits vorhanden sind. Ausgleichsmaßnahmen für evtl. weitere bauliche Eingriffe werden über die jeweiligen Bauanträge festgelegt werden.

Der Standort kann aus städtebaulichen, umweltbezogenen und ökonomischen Gründen als sinnvoll erachtet werden.

Risum-Lindholm, den

30.05.2018



*[Handwritten Signature]*  
Der Bürgermeister